

15.12.2015

## Änderungen Deklarationspflichten Lohnausweis ab 2016

**Die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Schweizerische Steuerkonferenz haben die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (nachfolgend Wegleitung genannt) auf den 1. Januar 2016 angepasst. Die markantesten Änderungen sind bei den Bestimmungen über die Beschränkung des Fahrkostenabzugs von Geschäftsfahrzeugen im Rahmen der Umsetzung der FABI-Vorlage auszumachen. Weitere Anpassungen betreffen die Deklarationspflichten bei Kostenbeteiligung der Arbeitgeberschaft an berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sowie ergänzende Bestimmungen hinsichtlich Mitarbeiterbeteiligungen und im Zusammenhang mit Expatriates. Auch die Liste der Kantone mit Lohnmeldepflicht wurde angepasst, wobei der Kanton Luzern die Lohnmeldepflicht per 31. Dezember 2015 wieder abschafft.**

### Begrenzung des Fahrkostenabzugs und Gehaltsnebenleistung Geschäftsfahrzeuge

Mit der Umsetzung der FABI-Vorlage wird der Fahrkostenabzug unselbständig erwerbender Personen bei der direkten Bundessteuer auf maximal CHF 3'000 begrenzt. Der Kanton Luzern kennt keine betragsmässige Limitierung des Fahrkostenabzugs. Damit Besitzer und Besitzerinnen von Geschäftsfahrzeugen nicht besser gestellt werden als Personen, die den Arbeitsweg mit ihren privaten Fahrzeugen zurücklegen, wird künftig bei dieser Personengruppe eine Aufrechnung im Rahmen der privaten Steuerveranlagung vorgenommen. Eine Deklarationspflicht hinsichtlich des Arbeitswegs in den Lohnausweisen wird von der Arbeitgeberschaft nicht verlangt. Diese hat jedoch bei der Ausstellung der Lohnausweise folgende zwei Fälle zu beachten:

Vergütungen der Arbeitgeberschaft für den Arbeitsweg, die diese an Arbeitnehmende ausrichtet die ihren Arbeitsweg mit dem privaten Fahrzeug zurücklegen, sind von der Arbeitgeberschaft im Lohnausweis in Ziffer 2.3 zu deklarieren. Feld F ist nicht anzukreuzen. Arbeitnehmende können ihre Auslagen für den Arbeitsweg in ihrer Steuererklärung vollumfänglich (bzw. bei der direkten Bundessteuer bis maximal CHF 3'000) in Abzug bringen, unabhängig davon, ob der Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem privaten Fahrzeug zurückgelegt wird.

Bei Mitarbeitenden im Aussendienst, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, ist die Arbeitgeberschaft gemäss Randziffer 70 der angepassten Wegleitung künftig gehalten, den prozentualen Anteil der Aussendiensttätigkeit in Ziffer 15 (Bemerkungen) zu bescheinigen. Dies trifft insbesondere zu für Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässigem Einsatz auf Baustellen und Projekten usw. Die Bescheinigung dient der korrekten Umsetzung des steuerlich zulässigen Fahrkostenabzugs. Dabei gilt zu beachten, dass nur Fahrten zur Kundschaft, die von zu Hause aus erfolgen, als Geschäftsfahrten angerechnet werden dürfen. Suchen Mitarbeitende zuerst ihr Büro auf und besuchen sie ihre Kundschaft von dort aus, gilt die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort als private Fahrt zur Arbeit (Arbeitsweg).

## Beispiele

### *Mitarbeitende mit Geschäftsfahrzeug ohne regelmässige Aussendiensttätigkeit*

30 Kilometer Arbeitsweg x 2 Fahrten x CHF 0.70 pro Kilometer x 220 Arbeitstage = CHF 9'240, abzüglich CHF 3'000 (FABI-Pauschale) ergibt einen geldwerten Vorteil für den Arbeitsweg von CHF 6'240

### *Mitarbeitende mit Geschäftsfahrzeug mit regelmässiger Aussendiensttätigkeit*

30 Kilometer Arbeitsweg x 2 Fahrten x CHF 0.70 pro Kilometer x 220 Arbeitstage x 2/3 (Anteil Innendienst) = CHF 6'160, abzüglich CHF 3'000 (FABI-Pauschale) ergibt einen geldwerten Vorteil für den Arbeitsweg von CHF 3'160

Diese Aufrechnung (geldwerter Vorteil für den Arbeitsweg) erfolgt im Rahmen der privaten Steuerveranlagung. Die Arbeitgeberschaft hat lediglich den prozentualen Anteil der Aussendiensttätigkeit (im vorliegenden Beispiel 1/3) zu bescheinigen. Dies im Gegensatz zum Privatanteil von 9,6% des Kaufpreises, der von der Arbeitgeberschaft für die Benützung des Geschäftsfahrzeuges für private Ferien- und Freizeitfahrten im Lohnausweis in Ziffer 2.2 zu deklarieren ist. Zudem hat die Arbeitgeberschaft in jedem Falle bei Vorhandensein von Geschäftsfahrzeugen Feld F im Lohnausweis anzukreuzen.

## **Aus- und Weiterbildungskosten**

Die geänderten steuerrechtlichen Bestimmungen über die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung per 1. Januar 2016 führen bei der Arbeitgeberschaft zu Erleichterungen bei der Deklaration im Lohnausweis. So muss die Arbeitgeberschaft künftig im Lohnausweis (Ziffer 13.3) nur noch Zahlungen aufführen, die von ihr direkt an Arbeitnehmende erfolgen oder wenn Rechnungen, die auf Arbeitnehmende lauten, von ihr bezahlt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Arbeitnehmende nicht Kosten in ihren privaten Steuererklärungen geltend machen, die von der Arbeitgeberschaft getragen wurden.

## **Mitarbeiterbeteiligungen**

Mit Inkrafttreten der Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen wurden erhöhte Anforderungen an die Arbeitgeberschaft hinsichtlich der Deklaration von Mitarbeiterbeteiligungen geschaffen (vgl. auch Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung). Randziffer 29 in der Wegleitung führt die diesbezüglichen Pflichten der Arbeitgeberschaft nun ebenfalls auf, ohne dass weiterführende Deklarationspflichten geschaffen werden.

## **Expatriates**

Mit der Anpassung der Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen (ExpaV) per 1. Januar 2016 wurden sowohl der Kreis, wer als Expatriate gilt, als auch die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten eingeschränkt (vgl. auch Newsletter 12/2015 Steuerabzüge für Expatriates). Die in Randziffer 65 der Wegleitung erwähnte Bestimmung, dass bei genehmigten Expatriate-Rulings in Ziffer 15 (Bemerkungen) ein entsprechender Hinweis angebracht werden kann, soll die Arbeitgeberschaft aber nicht dazu zwingen, in jedem Fall ein solches Ruling mit den Steuerbehörden vereinbaren zu müssen. Vielmehr reicht es im Regelfall, die pauschal an Expatriates vergüteten Berufsauslagen im Lohnausweis in Ziffer 2.3 betragsmässig zu erfassen.

## **Lohnmeldepflicht**

Frohe Kunde auch für die (luzerner) Arbeitgeberschaft was die Lohnmeldepflicht betrifft. Die in einigen Kantonen (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Freiburg, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt und Wallis) geltende Lohnmeldepflicht fällt im Kanton Luzern per 1. Januar 2016 weg.

## **Autor/Kontakt**

Hans-Joachim Heinzer, Natürliche Personen  
041 228 50 89, [hans-joachim.heinzer@lu.ch](mailto:hans-joachim.heinzer@lu.ch)